OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400945/5/HW

Datum:
Linz, 31. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.10.2024, GZ: LINZ/924010005641/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung nach § 20 Abs. 3 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG“) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Am 21.02.2024 wurde an einer GO-Vertriebsstelle eine GO-Box geholt und die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse 5 bzw. der CO2-Emissionsklasse 1 für das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (F) verlangt. Zulassungsbesitzerin war an diesem Tag die B__. Ein Nachweis betreffend die verlangte (und hinterlegte) Emissionsklasse wurde nicht fristgerecht nachgeholt. Die B__ hat weder die Hinterlegung einer bestimmten Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle verlangt noch einen Dritten angewiesen, die Hinterlegung einer bestimmten Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle zu verlangen.

II.2. Dass am 21.02.2024 an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung der Emissionsklasse für das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (F) verlangt wurde, die B__ Zulassungsbesitzerin dieses Kraftfahrzeuges war und der Nachweis betreffend die verlangte EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt wurde, wurde bereits im angefochtenen Straferkenntnis so festgestellt. Es steht dies auch mit der Anzeige der ASFINAG und den Angaben in der Stellungnahme der ASFINAG vom 17.12.2024 in Einklang, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Richtigkeit dieser (auch bereits von der belangten Behörde angenommenen) Umstände ausgeht. Ausreichende Beweisergebnisse, aus denen sich ergeben würde, dass von Seiten der B__ die Hinterlegung der Emissionsklasse verlangt worden wäre bzw. von Seiten der B__ ein Dritter zur Hinterlegung der Emissionsklasse angewiesen wurde, liegen verfahrensgegenständlich allerdings nicht vor. Von der ASFINAG wurde in der Stellungnahme vom 17.12.2024 ausgeführt, dass an der Vertriebsstelle nicht geprüft wurde, ob der Lenker vom Zulassungsbesitzer angewiesen wurde, eine GO-Box zu holen und eine nachweispflichtige Emissionsklasse zu hinterlegen. In der Beschwerde wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass das Fahrzeug am 09.02.2024 verkauft worden wäre und es wurden Daten zum Fahrzeugkäufer angeführt. Diese Fahrzeugkäuferdaten stehen mit den von der ASFINAG in der Stellungnahme vom 17.12.2024 angeführten Kundendaten (betreffend den Erwerb der GO-Box und die Hinterlegung der Emissionsklasse) in Einklang. Dies spricht aber dafür, dass am 21.02.2024 die GO-Box von Seiten des Fahrzeugkäufers geholt und in diesem Zusammenhang die Hinterlegung einer nachweispflichtigen Emissionsklasse

verlangt wurde. Insbesondere auch die von der ASFINAG (in ON 3 bekannt gegebenen) gespeicherten Kundendaten sprechen dafür, dass die Handlungen am 21.02.2024 an der GO-Vertriebsstelle bereits von Seiten des Fahrzeugkäufers erfolgten und die Hinterlegung einer nachweispflichtigen Emissionsklasse daher nicht mehr von der B__ verlangt wurde. Angesichts des Umstandes, dass das gegenständliche Fahrzeug bereits am 09.02.2024 verkauft wurde, erscheint es auch durchaus denkbar, dass der Erwerb der GO-Box am 21.02.2024 und das in diesem Zusammenhang erfolgte Verlangen nach der Hinterlegung der Emissionsklasse bereits von Seiten des Fahrzeugkäufers (und nicht von Seiten der B__) erfolgte. Ausreichende Beweisergebnisse, aus denen sich ergeben würde, dass am 21.02.2024 von der B__ die Hinterlegung der Emissionsklasse verlangt worden wäre oder diesbezüglich von der B__ ein Dritter angewiesen worden wäre, sind im konkreten Fall hingegen nicht ersichtlich. Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher auch nicht zur Überzeugung, dass die B__ die Hinterlegung einer bestimmten Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle verlangt hätte oder einen Dritten angewiesen hätte, die Hinterlegung einer bestimmten Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle zu verlangen. Die Durchführung einer Verhandlung wurde nicht beantragt, Beweisanträge wurden nicht gestellt. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG und gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die belangte Behörde ist im angefochtenen Straferkenntnis davon ausgegangen, dass die E-Mail vom 07.10.2024 ein Rechtsmittel (einen Einspruch) der Beschwerdeführerin gegen die zuvor erlassene Strafverfügung darstellt. Dem wurde in der E-Mail vom 05.11.2024, welche im Wesentlichen den gleichen Inhalt wie die E-Mail vom 07.10.2024 aufweist, nicht entgegengetreten. Angesichts dessen und unter Berücksichtigung des Inhalts der E-Mail vom 05.11.2024 kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie die E-Mail vom 05.11.2024 als Beschwerde (Rechtsmittel) gegen das Straferkenntnis wertete (und daher diese Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorlegte).

III.2. Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen gemäß § 20 Abs. 3 BStMG eine Verwaltungsübertretung. Der Straftatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG wird durch das Unterlassen der fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse in Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung einer Mautstrecke erfüllt (vgl. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0046).

Eine Verpflichtung zur Nachweiserbringung kann einen Zulassungsbesitzer aber nur dann treffen, wenn dieser selbst die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO-Vertriebsstelle verlangt hat (vgl. Teil B Punkte 5.2.2.1 und 5.2.1.1 der [verfahrensgegenständlich anwendbaren] Mautordnung [Version 77]) oder einen Dritten angewiesen hat, die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle zu verlangen (vgl. Teil B Punkte 5.2.2.2 und 5.2.1.2 der Mautordnung). Wenn dies – wie im vorliegenden Fall – nicht geschehen ist, trifft den Zulassungsbesitzer auch keine Verpflichtung zur Nachweiserbringung und es kann dem Zulassungsbesitzer auch nicht zur Last gelegt werden, eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht zu haben. Im Übrigen knüpft auch die in Teil B Punkt 5.2.3 der Mautordnung normierte Verpflichtung, den Informationsbeleg (betreffend die Nachweiserbringung) „einzufordern", daran an, dass die Hinterlegung „durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten" vorgenommen wurde. Da verfahrensgegenständlich davon auszugehen ist, dass die B__ weder die Hinterlegung einer bestimmten Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle verlangt hat noch einen Dritten angewiesen hat, die Hinterlegung einer bestimmten Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle zu verlangen, kommt die Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegenüber der Beschwerdeführerin sohin nicht in Betracht.

Eine Abänderung des Straferkenntnisses durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dahingehend, dass eine Verwaltungsstrafe gegenüber dem Fahrzeuglenker (nach § 20 Abs. 2 BStMG) anstatt gegenüber der Beschwerdeführerin (nach § 20 Abs. 3 BStMG) verhängt wird, würde die Sache des Beschwerdeverfahrens überschreiten, sodass im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu beurteilen ist, inwieweit allenfalls der Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich zu belangen wäre.

Es ist daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.3. Unabhängig von obigen Ausführungen ist noch Folgendes zu berücksichtigen: Eine Bestrafung nach § 20 Abs. 3 BStMG setzt voraus, dass das betreffende Kraftfahrzeug tatsächlich im Zeitraum zwischen dem Verlangen der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse und dem Ende der Einmeldefrist auf mautpflichtigen Strecken genutzt wurde. Der Zeitpunkt der Hinterlegung der Emissionsklasse wurde im angefochtenen Straferkenntnis allerdings nur datumsmäßig mit 21.02.2024, aber ohne konkrete Uhrzeit, angegeben, wobei aus einer bloß datumsmäßigen Angabe für sich genommen noch nicht folgt, dass die Benützung der mautpflichtigen Strecke am 21.02.2024 erst nach dem Verlangen der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse erfolgte. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in der Entscheidung vom 21.11.2023, GZ: LVwG-400743/3/KPe/HUE, bereits ausgeführt, dass eine Strafbarkeit des Tatvorwurfs nach § 20 Abs. 3 BStMG nicht abgeleitet werden kann, wenn dem

Straferkenntnis (mangels Angabe einer Uhrzeit) nicht entnommen werden kann, dass die Benützung der mautpflichtigen Strecke nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Emissionsklasse erfolgte, wobei die Revision gegen diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zurückgewiesen wurde (vgl. VwGH 18.03.2024, Ra 2024/06/0020).

III.4. Aus den oben genannten Gründen ist daher das angefochtene Straferkenntnis spruchgemäß aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 einzustellen. Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beein-

trächtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger